



Die Gartenzwerge e.V. Wörthstraße 20 81667 München

Satzung der Eltern-Kind-Initiative Die Gartenzwerge e.V.

§ 1 [Name, Sitz und Geschäftsjahr]

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Gartenzwerge e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht München -Registergericht-VR 17389).

§ 2 [Zweck des Vereins]

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung.
 - b) Die Errichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage,

§ 3 [Gemeinnützigkeit]

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 [Erwerb der Mitgliedschaft]

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Mindestens ein Elternteil bzw. ein anderweitig Sorgeberechtigter eines Kindes, das in der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte betreut wird, muss die ordentliche Mitgliedschaft erlangen. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern

und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

- (2) Über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern, die als Eltern oder andere Sorgeberechtigte ein Kind durch die vom Verein betriebenen Kindertagesstätte betreuen lassen möchten, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Mitglieder müssen einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

§ 5 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Ordnungsgemäß ergangene Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Elternversammlung sind zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge an den Verein gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben die von der Elternversammlung beschlossene Betriebsregelung der Kindertagesstätte zu befolgen.
- (4) Pro Kind, das in der Kindertagesstätte dauerhaft (nicht nur zur Probe) betreut wird, soll mindestens ein Elternteil bzw. ein anderweitig Sorgeberechtigter als ordentliches Mitglied an den Mitglieder- und Elternversammlungen teilnehmen.
- (5) Alle Mitglieder müssen sich für den Verein und den Betrieb der durch den Verein unterhaltenen Kindertagesstätte beteiligen. Dies betrifft insbesondere die verantwortungsvolle Wahrnehmung der vom Vorstand delegierten Aufgaben.

§ 6 [Beendigung der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in einer vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung, d. h., bei Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nicht zum 31. Juli eines Jahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Rechts des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 [Organe des Vereins]

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Elternversammlung,
- c) der Vorstand.

§ 8 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein nach § 4 (2) und (3),

- d) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 6 (3),
 - e) die Höhe der Beiträge bzw. die Beitragsordnung,
 - f) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert von Euro 2500,- überschreiten,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit sie die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um den Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
 - (4) In der Mitgliederversammlung haben nur persönlich anwesende, ordentliche Mitglieder das Stimmrecht. Pro Kind, das in der durch den Verein betriebenen Kindertagesstätte dauerhaft betreut wird, kann durch dessen Eltern bzw. anderweitig Sorgeberechtigten nur jeweils eine Stimme abgegeben werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln erforderlich.
 - (5) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz (1), i) sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per Email mit kurzer Begründung einzureichen.
 - (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 [Elternversammlung]

- (1) Die Elternversammlung entscheidet und beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere
 - a) die Erziehungskonzeption,
 - b) die Betriebsregelung,
 - c) die Aufnahme von Kindern in die Betreuung,
 - d) wichtige laufende Angelegenheiten des Betriebs.
- (2) Der Elternversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an. Pro Kind, das in der durch den Verein betriebenen Kindertagesstätte dauerhaft betreut wird, kann durch dessen Eltern bzw. anderweitig Sorgeberechtigten nur jeweils eine Stimme abgegeben werden. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Eltern.
- (3) Die Betriebsregelung der Kinderkrippe bzw. Kindertagesstätte umfasst insbesondere:
 - a) die Öffnungszeiten,
 - b) Bring- und Abholzeiten,
 - c) Ferienregelungen,
 - d) Krankheitsregelungen bei Krankheit der Betreuer/innen und bei Krankheit der Kinder,
 - e) Elterndienste.
- (4) Die Elternversammlung arbeitet eng mit dem Betreuungspersonal zusammen. Vor Verabschiedung eines neuen Erziehungskonzeptes oder einer neuen Betriebsregelung ist das Betreuungspersonal zu hören. Bei Entscheidungen über die Öffnungszeiten ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 10 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstände agieren gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Wahrnehmung der arbeitgeberrechtlichen Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal des Vereins,
 - e) die Vorbereitung eines Haushaltsplanes, die Kontrolle über die Finanzen des Vereins und die Buchführung,
- (5) Der Vorstand entscheidet einstimmig. Die Durchführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand einem Vorstandsmitglied übertragen, welches dann diesbezüglich Alleinentscheidungsberechtigt ist. Der Vorstand kann anderen Vereinsmitgliedern mit deren Zustimmung die Durchführung einzelner Aufgaben nach Absatz (4) a) und e) übertragen.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist insoweit beschränkt, als dass er für alle Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von Euro 2.500,- übersteigen, sowie für alle entgeltlichen Rechtsgeschäfte, die mit einem Vereinsmitglied getätigt werden, einen schriftlich ausgefertigten Beschluss der Mitgliederversammlung vorweisen muss.

§ 11 [Auflösung des Vereins]

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

München, 19. April 2018